



Satzung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren
für das gemeindeeigene Hallenbad
(Hallenbadsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 17. Dezember 2025 folgende Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das gemeindeeigene Hallenbad beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Öffentliche Einrichtung.....	2
II. Benutzungsvorschriften.....	2
§ 4 Öffnungszeiten	2
§ 5 Eintrittsbedingungen	2
§ 6 Badebekleidung und Körperreinigung	3
§ 7 Verhalten im Bad	3
§ 8 Fundgegenstände	4
§ 9 Badeaufsicht	4
§ 10 Haftung.....	4
§ 11 Wünsche und Beschwerden	5
§ 12 Meldung von Störungen, Mängeln und Schäden.....	5
III. Gebührenerhebung	5
§ 13 Erhebungsgrundsatz	5
§ 14 Gebührenschuldner	5
§ 15 Gebührenhöhe.....	6
§ 16 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr.....	6
IV. Schlussbestimmungen.....	6
§ 17 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 18 Inkrafttreten	6
Anlage.....	8

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gemeindeeigene Hallenbad.

§ 2 Zweck

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Benutzung des Hallenbades zur Gewährleistung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung.

§ 3 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt das gemeindeeigene Hallenbad als öffentliche Einrichtung.

II. Benutzungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Hallenbades werden vom Bürgermeister festgelegt.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Badebetrieb nur für die örtlichen Schulen und die örtlichen Vereine nach Absprache mit der Gemeinde zulässig.

§ 5 Eintrittsbedingungen

- (1) Das Hallenbad darf nur durch den Eingang und nach Bezahlung der nach dieser Satzung festgesetzten Eintrittsgebühr betreten werden.
- (2) Ausgeschlossen von der Benutzung des Hallenbades sind Geschäftsunfähige ohne gesetzlichen Vertreter oder eine von diesem zur Aufsicht beauftragte Person. Nicht zur Benutzung zugelassen werden können darüber hinaus Personen, die eine offene Wunde haben, an einem Hautausschlag oder an einer ansteckenden Krankheit leiden.

§ 6

Badebekleidung und Körperreinigung

- (1) Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das Baden ohne Badebekleidung ist sowohl für Erwachsene als auch für Kinder und Jugendliche untersagt. Kleinkinder müssen eine Badehose oder Badewindel tragen.
- (2) Das An- und Auskleiden darf nur in den dazu bestimmten Umkleieräumen erfolgen.
- (3) Die Kleiderablage soll in den dafür bereitgestellten Aufbewahrungsschränken erfolgen. Dies gilt nicht für den Schul- und Vereinsbetrieb.
- (4) Vor dem Betreten des Schwimmbeckens haben die Benutzer des Hallenbades im Duschaum ihren Körper mit Seife gründlich zu reinigen.

§ 7

Verhalten im Bad

- (1) Benutzer des Hallenbades haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden. Von einer Störung anderer Benutzer ist insbesondere auszugehen, wenn:
 1. Ballspiele oder andere Bewegungsspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Badezeiten durchgeführt werden;
 2. akustische Geräte ohne Kopfhörer laut abgespielt werden oder auf sonstige Weise Lärm verursacht wird;
 3. andere Badegäste verbal bedrängt werden.
- (2) Benutzer des Hallenbades haben sich zudem so zu verhalten, dass die Sauberkeit des Bades nicht gefährdet wird. Von einer Gefährdung der Sauberkeit des Bades ist insbesondere auszugehen, wenn:
 1. das Badewasser, insbesondere durch Seife, Kot, Urin, Speichel oder andere schädliche Stoffe verunreinigt wird;
 2. Abfall nicht fachgerecht entsorgt wird oder
 3. die Duschräume oder die Schwimmhalle mit Straßenschuhen betreten werden.
- (3) Ferner sind im Hallenbad verboten:
 1. das Beisichführen von Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen;
 2. das Fotografieren im Bad ohne Erlaubnis der Gemeinde;
 3. der Verkauf oder das Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art sowie das Verteilen von Druck- und Werbeschriften im oder in der Nähe des Hallenbades ohne Erlaubnis der Gemeinde;
 4. das Rauchen;
 5. der Konsum und das Handeln von Betäubungsmitteln, auch wenn sie nicht nach dem BtMG verboten sind; dies gilt insbesondere auch für THC-haltige Betäubungsmittel.

- (4) Nichtschwimmern oder ungeübten Schwimmern ist das Baden nur dort gestattet, wo diese noch stehen können.
- (5) Die Rettungsgeräte dürfen nur bei Gefahr benutzt werden.
- (6) Fahrzeuge (ausgenommen Rollstühle) dürfen nicht in das Hallenbad gebracht werden. Die Mitnahme von Tieren ist untersagt.

§ 8

Fundgegenstände

Gegenstände, die innerhalb des Bades gefunden werden, sind der Badeaufsicht auszuhändigen.

§ 9

Badeaufsicht

- (1) Der Bademeister und von ihm beauftragte Personen üben die Badeaufsicht aus.
- (2) Die Badeaufsicht hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen der Badeaufsicht ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (3) Die Badeaufsicht ist befugt, Personen, welche:
 1. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden;
 2. andere Badegäste stören;
 3. Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen;
 4. gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder
 5. den Eintrittsbedingungen nach § 5 zuwider ins Hallenbad gelangt sind ohne Rückerstattung der Eintrittsgebühr aus dem Hallenbad zu verweisen.
- (4) Den in Absatz 3 Nr. 1 bis 5 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauerhaft untersagt werden.
- (5) Der Badeaufsicht ist es untersagt, einzelnen Badegästen Vergünstigungen einzuräumen.

§ 10

Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet ebenso nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Hallenbades durch dritte Personen oder

durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

- (2) Für den Verlust von Geld- und Wertsachen wird ebenfalls keine Haftung übernommen. Sie können an der Kasse in Verwahrung gegeben werden. Die Badeaufsicht ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung der Wertgegenstände nachzuprüfen.
- (3) Bei Schadensfällen ist der Badeaufsicht unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Wird dies unterlassen, so entfallen von vornherein alle evtl. Ersatzansprüche.

§ 11

Wünsche und Beschwerden

Die Badeaufsicht nimmt Wünsche und Beschwerden der Badegäste entgegen, sie schafft, soweit möglich, Abhilfe.

§ 12

Meldung von Störungen, Mängeln und Schäden

Stellt ein Benutzer des Hallenbades Störungen, Mängel oder Schäden fest, so hat er dies unverzüglich der Badeaufsicht anzuzeigen.

III. Gebührenerhebung

§ 13

Erhebungsgrundsatz

Zur Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung des gemeindeeigenen Hallenbades Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Bestimmungen in anderen Satzungen der Gemeinde Kressbronn a. B. über die Erhebung von Gebühren bleiben unberührt.

§ 14

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wem der Eintritt in das Hallenbad gewährt wird und die Nutzung offen steht. Für nicht geschäftsfähige oder beschränkt geschäftsfähige Personen haften ihre gesetzlichen Vertreter.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage (Hallenbadgebührenverzeichnis). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Betreten des Hallenbades.
- (2) Die Gebühr wird mit Entstehung zur Zahlung fällig. Sie ist an der Eingangskasse durch Erwerb einer Eintrittskarte sofort zu begleichen. Die Gebühr kann, soweit entsprechende Vorrichtungen vorhanden und einsatzbereit sind, auch auf elektronischem Wege entrichtet werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 das Hallenbad außerhalb der Öffnungszeiten benutzt;
 2. entgegen § 5 Absatz 1 das Hallenbad nicht durch den Eingang betritt oder die Eintrittsgebühr nicht entrichtet;
 3. entgegen § 6 Absatz 1 ohne Badebekleidung badet;
 4. entgegen § 7 Absatz 1 sich so verhält, dass andere Benutzer gestört werden;
 5. entgegen § 7 Absatz 2 sich so verhält, dass die Sauberkeit des Bades gefährdet wird;
 6. entgegen § 7 Absatz 3 Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge bei sich führt, im Bad ohne Genehmigung fotografiert, Waren oder Leistungen aller Art verkauft oder anbietet sowie Druck- und Werbeschriften ohne Erlaubnis der Gemeinde verteilt, im Hallenbad raucht oder Betäubungsmittel konsumiert oder mit diesen handelt;
 7. entgegen § 9 Absatz 2 den Anordnungen der Badeaufsicht nicht uneingeschränkt Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. März 2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Badeordnung für das Hallenbad vom 10. Mai 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 18. Dezember 2025

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Anlage

HALLENBADGEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Benutzungsart	Gebühr/Faktor
1000	Eintritt	
1100	Erwachsene (Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres)	
1110	Einzelkarte	
1111	Ohne Gästekarte	4,50 €
1112	Mit Gästekarte ¹	gebührenfrei
1113	Zuschlag am Familien- und Seniorenbadetag	1,00 €
1120	Zehnerkarte	35,00 €
1130	Jahreskarte ²	120,00 €
1200	Kinder und Jugendliche (Personen ab der Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie Studierende ³	
1210	Einzelkarte	
1211	Ohne Gästekarte	2,50 €
1212	Mit Gästekarte	gebührenfrei
1213	Zuschlag am Familien- und Seniorenbadetag	1,00 €
1220	Zehnerkarte	20,00 €
1230	Jahreskarte	60,00 €
1300	Kleinkinder und Säuglinge (bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres)	gebührenfrei
1400	Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mind. 80 % ⁴ . Außerdem Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) nach dem SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. ⁵	
1410	Einzelkarte	
1411	Ohne Gästekarte	2,50 €

¹ Gästekarte im Sinne dieser Satzung ist die Echt Bodensee Card (EBC). Die Gebührenbefreiung gilt jedoch nur für diejenigen Gäste, die in Kressbronn a. B. gemeldet sind und dort ihre Kurtaxe entrichten.

² Jahreskarten gelten ab dem Erwerbszeitpunkt und nicht nach dem Kalenderjahr.

³ Als Nachweis muss ein Studierendenausweis vorgelegt werden.

⁴ Als Nachweis muss ein Schwerbehindertenausweis vorgelegt werden.

⁵ Nachweis muss ein gültiger Leistungsbescheid vorgelegt werden.

1412	Mit Gästekarte	gebührenfrei
1413	Zuschlag am Familien- und Seniorenbadetag	1,00 €
1420	Zehnerkarte	20,00 €
1430	Jahreskarte	60,00 €
1500	Familien (zwei verheiratete oder verpartnerte Erwachsene und beliebig viele Kinder oder ein Erwachsener und beliebig viele Kinder, die Kinder müssen mit mind. einem Erwachsenen verwandt sein)	
1510	Jahreskarte	180,00 €